

Konsistorialpräsident Peter von Loeper, Greifswald

Einbringung Teil V des Einführungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Norden
Finanzgesetz

Hohe Synode! Wertes Präsidium! Liebe Synodale!

Zum Abschluss der Einbringung ist es meine Aufgabe, Sie aus den Höhen der Verfassung und der soeben gehörten Kirchengemeindeordnung in die Niederungen der Finanzen zu führen. Entsprechend der Größe unserer gemeinsamen neuen Kirche und der unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb dieser Kirche legt Ihnen -nach intensiven Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Finanzen und der Steuerungsgruppe - die Gemeinsame Kirchenleitung den Entwurf eines Finanzgesetzes vor. Grundlage für diesen Entwurf waren insbesondere die Grundsätze aus VI der Anlage zum Fusionsvertrag, die Ihnen bekannte Machbarkeitsstudie Soll 2007 sowie auch das Finanzgesetz der Nordelbischen Kirche, das ja auch schon die Struktur für die Machbarkeitsstudie geliefert hat. Ich will Ihnen jetzt in vier Schritten das vorgeschlagenen Finanzsystems nahebringen. Dazu ist Ihnen eine Übersicht ausgeteilt, mit der ich Ihnen die verschiedenen Schritte deutlich machen will. Dabei habe ich einmal anders als oft gesehen die Geldquellen und die Landeskirche unten und die Kirchengemeinden ganz oben angesiedelt. Die angegebenen Werte stammen aus der Machbarkeitsstudie 2007 und sollen dazu dienen, Ihnen ein Gefühl für die jeweiligen Größenordnungen zu geben.

1. Schritt 1: Die durch die Kirchenkreise erhobenen Kirchensteuern sowie die EKD-Finanzausgleichsmittel und die Staatsleistungen der Landeskirche werden zu den Einnahmen der Evangelischen Kirche im Norden zusammengefasst (§ 1). Hinzu kommen die Einnahmen aus Versorgungssicherungssystemen. Der EKD-Finanzausgleich wurde so ausgestaltet, dass wir durch die Fusion keine Nachteile erfahren. Die Nordkirche erhält den Saldo aus den bisherigen Zahlungen der Nordelbischen Kirche in den Finanzausgleich und den bisherigen Zuweisungen an die Mecklenburgische Kirche und die Pommersche Kirche aus dem Finanzausgleich. Die erhaltenen Staatsleistungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden, d.h. sie müssen unter Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen in die entsprechenden Kirchengebiete fließen.
2. Schritt 2: Nun geht es in die erste Verteilung. Nach einem Vorwegabzug insbesondere für Versorgung (§ 2 Abs. 2) und zentrale Gemeinschaftsaufgaben (§ 2 Abs. 3) werden die Einnahmen nach einem Prozentschlüssel zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt. Änderungen dieses Schlüssels oder Aufnahmen weiterer Positionen in den Vorwegabzug bedürfen nach Artikel 120 des Verfassungsentwurfes der Zustimmung des Finanzbeirates der Kirchenkreise. Aus dem Anteil der Landeskirche sollen 66 bis 72 % für die Dienste und Werke bereitgestellt werden, der Rest steht für Aufgaben der Leitung und Verwaltung zur Verfügung.
3. Schritt 3: Der Anteil der Kirchenkreise an den Einnahmen, genannt Schlüsselzuweisungen, wird seinerseits aufgeteilt und vorweg in Höhe von 3 % nach Bauvolumina und der Rest in Höhe von 75 % nach Gemeindegliedern und in Höhe von 25 % nach Wohnbevölkerung an die Kirchenkreise verteilt (§ 7). Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält aufgrund seiner erheblichen Baulasten eine Sonderzuweisung in Höhe von 0,3 %.

4. Schritt 4: Die Kirchenkreise ihrerseits regeln ihre Finanzverteilung jeweils durch eine eigene Finanzsatzung bzw. durch Haushaltsbeschluss. Dabei haben sie allerdings gewisse Standards zu beachten. So sind 10 % der gesamten Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis für dessen Dienste und Werke aufzuwenden (§ 6). Die übrigen 90% teilen sich auf in einen Gemeindeanteil (§ 11 Abs. 1), durch den die Kirchengemeinden Zuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung erhalten, einen Gemeinschaftsanteil und einen Kirchenkreisanteil (§ 10 Abs. 2). Der ist zu mindestens 60 % nach der Gemeindegliederzahl verteilen; für die restlichen bis zu 40 % können andere Kriterien zugrunde gelegt werden. Für den Kirchenkreis Mecklenburg gibt es eine dauerhafte Ausnahmeregelung; hier kann die Zuweisungen auf der Grundlage der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen (§ 12 Abs. 3). Aus dem Gemeinschaftsanteil wird insbesondere die Deckungsumlage für die Kosten für die Pastorinnen und Pastoren bezahlt (§ 11 Absatz 3). In Pommern wird hier die Pfarrkasse verortet werden.
5. Personalkostenbudget (§ 8): Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche werden aus einem Budget der Landeskirche besoldet. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Das Personalkostenbudget wird aus Staatsleistungen, Personalkostenenerstattungen und vor allem einer Deckungsumlage bei den Trägern, insbesondere den Kirchenkreise, finanziert. Für die Pastorinnen und Pastoren werden nicht die individuellen Personalkosten, sondern ein Mittelwert umgelegt. Um eine angemessene pfarramtliche Versorgung sicherzustellen, wird nach der PersonalkostenabrechnungsVO für jeden Kirchenkreis eine Mindestzahl an Pfarrstellen festgestellt, bei dessen Unterschreiten eine Ergänzungsumlage erhoben wird. Ein Steuerungsausschuss begleitet die Personal- und Budgetplanung.
6. Versorgung (§§ 2 Abs. 2 u. 4, 8 I Abs. 1): Es sind zwei verschiedene Versorgungsbestände in der Nordkirche vorgesehen. Für die so genannten Altfälle, d.h. diejenigen, die bis zum 31.12.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, werden die bisherigen Versorgungssysteme fortgeführt. Nach entsprechenden Maßnahmen in den einzelnen Kirchen ist jeweils ein Kapitaldeckungssatz von ca. 60 % erreicht. Für den Neubestand, d.h. diejenigen, die nach dem 31.12.2005 eingetreten sind, wird ein neues Versorgungssystem aufgebaut, das eine 100 %ige Absicherung inklusive Beihilfe anstrebt. Dabei ist eine Versorgungssicherung über Evangelische Ruhegehaltsskassen Darmstadt und die Nordelbische Stiftung Altersversorgung, die dann zu einer Nordkirchen-Stiftung erweitert werden wird, vorgesehen.
7. Übergangsregelungen: Bisher bestehende Übergangsregelungen für die vor kurzem neu gebildeten Kirchenkreise der NEK werden fortgeführt (§ 17 Abs. 2); für die Kirchenkreise in Mecklenburg und Pommern werden Ausnahmemöglichkeiten für eine Übergangszeit geschaffen (§ 17 Abs. 1).
8. Schluss: Dieses über Prozentsätze gesteuerte Finanzsystem ist für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche ein Paradigmenwechsel. Während in diesen Kirchen in der Vergangenheit die Kirchengemeinden feste Zuweisungen unabhängig vom tatsächlichen Kirchensteuer- und sonstigen Finanzaufkommen erhalten haben und Mehr- oder Mindereinnahmen durch Rücklagenzuführungen oder -entnahmen auf der Ebene der Landeskirche reguliert wurden, werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die jeweiligen Konjunkturverläufe und Schwankungen im Kirchensteueraufkommen nun unmittelbar spüren. In der Konsequenz wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine entsprechende Vorsorge zu treffen sein.